

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 11	Haßfurt, 23.12.2016	69. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Wiederbestellung der ehrenamtlichen Archivpflegerin S. 87
- Offenlegung des Jahresabschlusses des Gem. Komm. Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge S. 88

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Wasserverbandes zum Hochwasserschutz im nordwestl. Steigerwaldvorland S. 88-89
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - Gemeinfelder Gruppe S. 89
- Auslegung HH-Satzung ZV Verkehrsverbund Nürnberg S. 89
- Verbandssatzung des Zweckverbandes Fundtier Haßberge S. 89-93

## Teil I

Nr. I/2-322/1-3

### Wiederbestellung der ehrenamtlichen Archivpflegerin im Landkreis Haßberge

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBI S. 139, KWMBI S. 73) hat die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns im Einvernehmen mit dem Landkreis Haßberge

Frau Daniela Koch M.A.

für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 zur ehrenamtlichen Archivpflegerin im Landkreis Haßberge bestellt.

Haßfurt, 20.12.2016  
 Landratsamt Haßberge  
 Kommunalwesen

Petra Dressel

**Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge;**

Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts

Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2015 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge.

Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge hat in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2016 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Jahresabschluss 2015 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts, vom 11.04.2016, der eine Bilanzsumme von 326.453,03 Euro und einen Jahresüberschuss von 5.394,68 Euro aufweist, wird festgestellt.

**Gewinnverwendung:**

Für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals in Höhe von 100.000 Euro werden aus dem Jahresüberschuss Zinsen für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals an die Träger nach dem kalkulatorischen Zinssatz des Landkreises ausgeschüttet. Der jeweilige Zinsanteil eines Trägers bestimmt sich nach der Höhe seiner Einlage. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung des Vorstands:

Dem Vorstand des Kommunalunternehmens, Herrn Udo Schmidt, wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer (Bayerischer Kommunalprüfungsverband, München) erteilte am 19.04.2016 folgendes Testat:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss (incl. Lagebericht) 2015 liegt in der Zeit vom 16.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Am Herrenhof 1 (3.OG-Zimmer 301), 97437 Haßfurt, zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,  
 Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,  
 Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr.

Haßfurt, 22.12.2016  
 Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge

Schmidt, Vorstand

**Teil II**

Nr. I/2 - 941/1-14

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
 des Wasserverbandes zum Hochwasserschutz  
 im nordwestlichen Steigerwaldvorland  
 für das Rechnungsjahr 2016**

Aufgrund der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **5.380,00 €** und im Vermögenshaushalt auf **4.000,00 €** festgesetzt.

§ 2

**1. Beiträge**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 5.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Prozentanteil an der Baukostensumme:

Mitglied	Prozentanteil	Umlage
Gde. Knetzgau	29,62	1.481,00 €
Gde. Theres	9,58	479,00 €
Gde. Wonfurt	19,42	971,00 €
TG Eschenau	0,44	22,00 €
TG Oberschwappach	8,88	444,00 €
TG Steinsfeld	10,16	508,00 €
TG Unterschwappach	7,24	362,00 €
TG Wonfurt	14,66	733,00 €
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>	<b>5.000,00 €</b>

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Wonfurt, den 05.12.2016  
Wasserverband zum Hochwasserschutz  
im nordwestlichen Steigerwaldvorland

Baunacher, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 05.12.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 13.12.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes, Rathaus, Zi.-Nr. 3, 97478 Knetzgau, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 13.12.2016  
Landratsamt Haßberge

Schor

**Satzung zur Änderung**

**der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinfelder Gruppe i.d.F.vom 25. November 2015**

**1 § 15 erhält folgende Fassung:**

**§ 15  
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**2. Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung gilt ab der Abrechnung 2017 und tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maroldsweisach, 08. Dezember 2016

Georg Ott, 1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) für das Haushaltsjahr 2017**

Die Haushaltssatzung des ZVGN für das Haushaltsjahr 2017 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 15. Dezember 2016 amtlich bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Lauf, 27.12.2016  
Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg

Bezold  
Geschäftsleiter

**Verbandssatzung des Zweckverbandes Fundtier Haßberge der Städte Haßfurt, Eltmann, Königsberg i.Bay. und Zeil a.Main, des Marktes Maroldsweisach, der Gemeinden Oberaurach, Sand a.Main und Untermerzbach, der Verwaltungsgemeinschaften Ebelsbach, Hofheim i.UFr und Theres zur Bildung eines Zweckverbandes Fundtier Haßberge vom 19.12.2016**

Die vg. Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften haben die Bildung eines Zweckverbandes zur Fundtierbetreuung beschlossen.

Die Verbandssatzung wurde am 19.12.2016 von den Mitgliedern unterzeichnet und mit Bescheid des Landratsamtes Haßberge vom 23.12.2016, Az.: I/2-568/10-4 rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachfolgend werden die Verbandssatzung vom 19.12.2016 und die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 23.12.2016 amtlich bekannt gemacht.

I.

**Präambel**

Die Kommunen sind gemäß §§ 965, 967 Halbsatz 1 BGB in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren der Fundbehörden (FundV) verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren. Diese Tiere sind gemäß § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) ordnungsgemäß unterzubringen und zu betreuen. Innerhalb des Landkreises befindet sich keine Einrichtung, die diese Aufgabe wahrnehmen kann. Zur Erreichung dieser Zwecke errichtet und betreibt der Zweckverband ein Tierheim.

Die Städte, Märkte und Gemeinden sowie die Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), zu einem Zweckverband zusammen.

**Verbandssatzung****§ 1****Rechtsstellung**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Fundtier Haßberge“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Haßfurt.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2****Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die

- Stadt Eltmann
- Stadt Haßfurt
- Stadt Königsberg i.Bay.
- Markt Maroldsweisach
- Gemeinde Oberaurach
- Gemeinde Sand a.Main
- Gemeinde Untermerzbach
- Stadt Zeil a.Main
- Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach
- Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr.
- Verwaltungsgemeinschaft Theres

**§ 3****Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der angeschlossenen Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge.

**§ 4****Aufgaben**

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die tierschutzgerechte Verwahrung, Versorgung und Betreuung der in seinem räumlichen Wirkungsbereich anfallenden Fundtiere zu sorgen und hierfür eine bedarfsgerechte Einrichtung bereitzustellen und betreiben.
2. Zum Zwecke des Betriebes der Einrichtung kann der Zweckverband sich geeigneter Dritter bedienen; insbesondere kann er mit Dritten Überlassungs- und / oder Betreibervereinbarungen für die Einrichtung abschließen und zu diesem Zwecke Liegenschaften zur Nutzung überlassen.

**§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der/die Verbandsvorsitzende.

**§ 6****Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte**

1. Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Stadt- und Gemeinderäte der Verbandsmitglieder können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Ehrenamtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, das den Verbandsrat/die Verbandsrätin bestellt.

**§ 7****Verbandsversammlung, Verbandsvorsitz und Stellvertretung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
3. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine/n Verbandsrat/rätin in die Verbandsversammlung und bestimmt eine/n Stellvertreter/in.
4. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz das älteste in der Sitzung anwesende Mitglied der Verbandsversammlung.
5. Jedes Verbandsmitglied verfügt pro angefangene 1000 seiner Einwohnerzahl über je eine Stimme. Für die Dauer jeder Wahlperiode der allgemeinen Kommunalwahlen gilt der zum 31.12. des Vorvorjahres zum Wahlzeitbeginn maßgebliche Einwohnerstand der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellt wurde. Abweichend hiervon gilt ab Gründung bis zum Ende der laufenden Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen (30.04.2020) die maßgebende Einwohnerzahl vom 31.12.2015.
6. Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amts- bzw. Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Im Übrigen verliert ein Verbandsrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Stadt- oder Gemeinderat verliert.

**§ 8****Ladung, Beschlüsse und Abstimmungen der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden grundsätzlich schriftlich einberufen.
2. Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahlen erreichen.

4. Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
  5. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Den Zeitpunkt dafür stellt der Verbandsvorsitzende fest.
  6. Für Wahlen gilt Abs. 3 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
  7. Der Verbandsvorsitzende kann nach Beschluss der Verbandsversammlung beratende Mitglieder zur Sitzung zulassen.
  8. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung, die Ladung und andere Maßgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- dem Verbandsvorsitzenden keine Befugnis erteilt ist oder  
- eine Angelegenheit nicht dem laufenden Geschäftsgang unterliegt
- k) Entscheidung über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform
  - l) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern
  - m) Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung seines Vorsitzenden und des Stellvertreters (§ 15 Abs. 1 Satz 1)
  - n) Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, die den Verbandszweck betreffen
3. Beschlüsse über die in Abs. 2 Buchstaben a, b, d und l genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussvorschläge zur Behandlung zu diesen Sachverhalten sind den Verbandsmitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

### § 9

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüsse der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.
2. Der Verbandsversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:
  - a) Beschluss über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
  - b) Beschluss über Namen, Sitz und räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes
  - c) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
  - d) Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung
  - e) Bildung, Besetzung und Auflösung von weiteren Ausschüssen
  - f) Beschluss über die Haushaltssatzung, über Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen diese und über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
  - g) Beschlussfassung über den Finanzplan
  - h) Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung
  - i) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung
  - j) Beschlüsse über die Vergaben oder den Abschluss von Betreiberverträgen und Nutzungsüberlassungen soweit

### § 10

#### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister obliegen.
3. Der Verbandsvorsitzende erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen sowie Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung eigens übertragen sind.
4. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
5. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Geschäftsführung des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen weiteren Dienstkräften übertragen.

### § 11

#### Geschäftsführung

Die Geschäfte des Zweckverbandes führt der Verbandsvorsitzende. Er bedient sich dabei der Verwaltung der Sitzgemeinde. Dieser werden die Personal- und Sachkosten nach der tatsächlichen Inanspruchnahme jährlich erstattet.

### **§ 12 Verbandswirtschaft**

1. Soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften für Gemeinden entsprechend.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Deckung des Finanzbedarfs - Verbandsumlage**

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage soweit seine sonstigen Einnahmen seine Ausgaben nicht decken.
2. Für den Kaufpreis für das Tierheimgebäude bei Zell a.E. sowie für die Kosten der Errichtung der Photovoltaikanlage und der Wärmepumpe wird eine einmalige Investitionsumlage erhoben. Die Höhe dieser Umlage bemisst sich im Verhältnis der nach § 7 Abs. 5 maßgeblichen amtlichen Einwohnerzahlen zum 31.12.2015. Für die spätere Aufnahme weiterer Mitglieder bis zum Ende der lfd. Wahlperiode (= 30.04.2020) wird für den Umlagemaßstab der Investitionsumlage ebenfalls die amtlich ermittelte Einwohnerzahl zum 31.12.2015 herangezogen. Für danach beitretende weitere Mitglieder gilt, bzgl. der Einwohnerzahl, die Regelung des § 13 Abs. 3.
3. Die Verbandsmitglieder tragen die nicht gedeckten Ausgaben für die Fundtierbetreuung im Verhältnis ihrer nach § 7 Abs. 5 maßgeblichen Einwohner zum 01.07. des jeweiligen Haushaltsjahres.

### **§ 14 Haushaltssatzung**

Der Verbandsvorsitzende legt im Hinblick auf die Regelung in Art. 65 Abs. 2 GO rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf wird rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.

### **§ 15 Jahresrechnung, Prüfung**

1. Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Räten aus 3 Verbandsmitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und ein Ausschussmitglied zu dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils von einem anderen Verbandsmitglied zu nominieren. Für jedes Ausschussmitglied bestellt sie ferner für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.
3. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Haßberge.

### **§ 16 Anzuwendende Vorschriften, Bekanntmachungen**

1. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Gemeindeordnung Anwendung.
2. Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Haßberge amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

### **§ 17 Auflösung des Zweckverbandes**

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

### **§ 18 Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern**

1. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden.
2. Bisher gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
3. Ein Ausscheiden ist nur zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr im Voraus möglich. Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, den 19.12.2016

Ziegler, Stadt Eltmann  
Werner, Stadt Haßfurt  
Bittenbrunn, Stadt Königsberg i.Bay.  
Thein, Markt Maroldsweisach  
Sechser, Gemeinde Oberaurach  
Ruß, Gemeinde Sand a.Main  
Dietz, Gemeinde Untermerzbach  
Stadelmann, Stadt Zeil a.Main  
Ziegler, Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach  
Möhring, Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr.  
Schneider, Verwaltungsgemeinschaft Theres

II.  
Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Haßberge hat als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23.12.2016 ,Az.: I/2-568/10-4, die vorstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes Fundtier Haßberge vom 19.12.2016 gem. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Haßfurt, 23.12.2016  
Landratsamt Haßberge

Friedrich  
Oberregierungsrätin

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat

---